

Dr. ...
Düsseldorf

Düsseldorf, den 27. Oktober 1943
Klever Str. 31.

1943
Magen:

*Original
Kommunikation
Kontaktpunkt*

Studien- und Verwertungs-
Gesellschaft m.b.H.,
M ü l h e i m a. d. Ruhr,
Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Betr.: Deutsche Patentanmeldung St. 62 589 IVd/12 o
"Verfahren zur Herstellung von klopfesten
Kohlenwasserstoffen" vom 14. Dezember 1942

Erstreckung des Schutzes auf das Generalgouvernement
gemäß § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1943.

Durch Verordnung vom 30. Juni 1943 über das Patent-
und Gebrauchsmusterrecht im Generalgouvernement kann das mit
obiger Anmeldung erstrebte Schutzrecht durch eine dem Reichs-
patentamt gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf das
Generalgouvernement erstreckt werden.

~~wünschen~~, Falls Sie die Erstreckung auf das Generalgouvernement
wünschen, bitte ich um baldige Mitteilung.

Die Kosten würden für das erste Schutzrecht RM. 10,00
und für jedes weitere je RM. 8,00 betragen.-

Heil Hitler !

Patentanwalt

6015

br

Dr. Adolf ...
Patentanwalt
Düsseldorf

Düsseldorf, den 8. Oktober 1943
Klever Str. 31.

1/1
Anlagen:
113
du

Stadien- und Verwertungs-
Gesellschaft m.b.H.,
M ü l h e i m a. d. Ruhr,
Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Betr.: Deutsche Patentanmeldung St 62 589 IVa/12 o
"Verfahren zur Herstellung von kloppfesten
Kohlenwasserstoffen" vom 14. Dezember 1942.

Auf Grund der Besprechung vom 22. September 1943 mit
Ihrem Herrn Dr. F i c h t e r habe ich die Eriedigung des
Antbescheides vom 6. Mai 1943 vorgenommen.

Ich übersende Ihnen hiermit einen Durchschlag meines
Schriftsatzes vom 2. Oktober 1943 sowie zwei Durchschläge der
neuen Beschreibung mit neuen Patentansprüchen.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen meine Kostenrechnung
über RM. 145,00 und bitte Sie höflich um Überweisung auf mein
Postcheckkonto Essen Nr. 394 55.-

Heil Hitler!

Dr. Bauer

Patentanwalt

4 Anlagen:

- 1 Schriftsatzdurchschlag
- 2 Beschreibungsdurchschläge
- 1 Kostenrechnung

6015

br

Düsseldorf, den 2. Oktober 1943
Klever Str. 31.

An das

Reichspatentamt,

B e r l i n SW 61,

Gitschiner Str. 97 - 103.

St 62 589 IVd/12 o

Studien- und Verwertungs-G.m.b.H.

3 Anlagen: Vertreter-Vollmacht

Keine Beschreibung mit Patentansprüchen (doppelt)

Auf den Antebescheid vom 6. Mai 1943

Hiermit wird die Vertreter-Vollmacht des Unterzeichneten überreicht.

Gleichzeitig werden neue Unterlagen (Beschreibung und Ansprüche) mit der Bitte vorgelegt, sie der weiteren Prüfung zugrunde zu legen.

Die neuen Ansprüche sind unter Berücksichtigung des entgegengehaltenen Schrifttums (amerikanische Patentschrift 1 746 781 und 1 984 884; deutsche Patentschrift 622 595) so umgearbeitet worden, daß der Kern der Erfindung scharfer hervortritt. Diese beruht auf der überraschenden Erkenntnis, daß für gewisse Kontakte, die eine wasserabspaltend wirkende Komponente enthalten müssen, eine Temperaturgrenze besteht, unterhalb derer vorzugsweise sauerstoffhaltige Verbindungen entstehen, während oberhalb dieser Grenze Kohlenwasserstoffe von besonderer Klopffestigkeit erzeugt werden.

6015

-/br

Diese Temperaturgrenze liegt für Kontakte verschiedener Zusammensetzung verschieden hoch und kann - nachdem diese Erkenntnis jetzt gewonnen worden ist - für jeden Kontakt für bestimmte Betriebsbedingungen leicht durch Versuchsreihen ermittelt werden. Weder diese neue Erkenntnis noch der Vorschlag, diese Erkenntnis in der gekennzeichneten Weise technisch zu verwerten, ist den Entgegenhaltungen zu entnehmen, so das angesichts der außerdem auch noch entstehenden fortschrittlichen Neuwirkung die Voraussetzungen erfüllt sein dürften, die an eine patentfähige Erfindung gestellt werden müssen.

Die neue Beschreibung trägt dem durch den obigen Amtsbescheid nachgewiesenen Stande der Technik sowie den neuen Ansprüchen Rechnung.

Es wird gebeten, die Patentfähigkeit der Erfindung etwa in der nun vorliegenden Unterlagenfassung anzuerkennen und das nachgesuchte Patent zu erteilen.

Sollte die Prüfungsstelle aber auch jetzt noch Bedenken gegen die Erteilung des nachgesuchten Patentbescheides haben, so wird vorsorglich um weiteren Bescheid gebeten, damit die Anmelderin Gelegenheit hat, einen Antrag auf Anhörung vor der Prüfungsstelle zu stellen.-


Patentanwalt

6015

2. 10. 1943